

SATZUNG
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Niedersachsen e.V.
Bezirk Osnabrück e.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1

(Name, Sitz)

- (1) Der Bezirk Osnabrück e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e.V.
- (2) Er führt die Bezeichnung „DLRG-Bezirk Osnabrück e.V.“ Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
- (3) Vereinssitz ist Osnabrück
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der DLRG Bezirk Osnabrück e.V. ist Mitglied im Landessportbund.

§ 2

(Zweck)

- (1) Aufgabe des DLRG Bezirks Osnabrück e.V. ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,

- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.

(3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.

§ 3

(Gemeinnützigkeit)

(1) Der DLRG-Bezirk Osnabrück e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e.V. und des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG selbständige Organisation. Er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(2) Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Diese darf niemanden Ausgaben erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3) Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind.

(4) Für Dienstleistungen, die der DLRG-Bezirk Osnabrück e.V. im Rahmen des Satzungszwecks (§2 Abs. 2 und 3) erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden; dessen Höhe sich nach der Gebührenordnung richtet, die der Landesverbandsrat erlässt.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4

(Mitgliedschaft)

(1) Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechtes werden.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand der örtlichen Gliederungen.

(3) Das Mitglied übt seine Rechte in der örtlichen Gliederung aus und wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner örtlichen Gliederung vertreten.

(4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

(5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

b) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie der Satzung des DLRG Bezirks Osnabrück e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

1. Rüge,

2. Verweis,

3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,

4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,

5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,

6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,

7. Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schiedsgerichtsordnung

(7) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der örtlichen Gliederungen festgelegt wird.

(8) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an den DLRG-Bezirk Osnabrück e.V. herauszugeben.

(9) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 5

(Gliederung des Bezirks)

(1) Der DLRG-Bezirk Osnabrück e.V. gliedert sich in örtliche Gliederungen, denen bei Bedarf Stützpunkte nachgeordnet sind. Sie sollen Mitglied im Landessportbund sein. Gliederungen, die neu gegründet werden, müssen Mitglied im LSB sein. Ihre Satzungen müssen im Einklang mit der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. stehen.

(2) Die örtliche Gliederung umfasst den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden. Dabei ist auf die kommunale Gliederung abzustellen. Über Ausnahmen entscheidet der Landesverbandsvorstand, als Berufungsinstanz endgültig der Landesverbandsrat. Beide Gremien haben die betroffenen Gliederungen vor ihrer Entscheidung anzuhören.

(3) Örtliche Gliederungen, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind, arbeiten gemäß der Satzung des Bezirks Osnabrück e.V. der DLRG.

In den Stützpunkten wirken Verantwortliche im Auftrage der örtlichen Gliederung.

§ 6

(Jugend)

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.

(2) Die Bildung einer Jugendgruppe in dem DLRG-Bezirk Osnabrück e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

(4) Der Bezirksvorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

III. Organe und Gremien

§ 7

(Bezirkstagung)

(1) Die Bezirkstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Bezirks und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Bezirks. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe sowie der Revisoren entgegen und ist zuständig für

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 2 a bis j,
- b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
- c) Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
- d) Wahl der Delegierten für die Landesverbandstagung und des weiteren Mitgliedes des Landesverbandsrates sowie deren Stellvertreter,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festlegung der zeitlich begrenzten sachbezogenen Umlagen, der Fälligkeiten, Zahlungsmodalitäten und Zahlungstermine gegenüber dem Bezirk sowie der Beitragsanteile, die von den örtlichen Gliederungen an den Bezirk ab dem Folgejahr abzuführen sind,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- h) Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Anträge der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkstagung, der Bezirksorgane und der Organe der örtlichen Gliederungen des Bezirks Osnabrück e.V.,
- i) Satzungsänderungen

Wahlen gemäß a) bis j) werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Landesverbandstagung durchgeführt.

(2) Der Bezirksleiter beruft die Bezirkstagung ein und leitet sie. Auf Beschluss des Bezirksvorstandes kann ein Tagungspräsidium eingesetzt werden.

(3) Die Bezirkstagung setzt sich aus den Delegierten der örtlichen Gliederungen und den Mitgliedern des Bezirksrates (§ 8 Abs. 3) zusammen.

- a) Die Anzahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je angefangene 200 Mitglieder entfällt ein Delegierter.
- b) Abschlüsse und Abrechnungen, die nicht vier Wochen vor der Bezirkstagung beim Bezirk eingegangen sind, bleiben unberücksichtigt.
- c) Stimmberechtigt sind die Delegierten der örtlichen Gliederungen sowie die Mitglieder des Bezirksrates. Jeder hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- d) Die Versagung des Stimmrechts regelt § 11 Abs. 6.
- e) Die Tagung tritt alle drei Jahre zusammen, ferner als außerordentliche Bezirkstagung auf Beschluss des Bezirksrates oder des Bezirksvorstandes.

(4) Zur Bezirkstagung muss der/die Bezirksleiter/-in mindestens einen Monat vorher deren Mitglieder und die Revisoren einladen.

Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates und an die örtlichen Gliederungen zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt. Die Einladung erfolgt in Textform.

Anträge zur Bezirkstagung müssen mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingegangen sein.

§ 8

(Bezirksrat)

(1) Der Bezirksrat sorgt für die Zusammenfassung aller im Bezirk wirkenden Kräfte.

Der Bezirksrat berät und beschließt über Angelegenheiten, die nicht gem. § 7 Abs. 1 der Bezirkstagung vorbehalten sind, sowie über die ihm vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

In den Jahren, in denen die Bezirkstagung nicht zusammentritt, nimmt er den Bericht des Vorstandes und der Revisoren entgegen, Ergänzungswahlen vor, entlastet den Vorstand, genehmigt den Haushaltsplan und beschließt gegebenenfalls über Umlagen und ihm vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 3 sowie der Bezirksorgane und der Organe der örtlichen Gliederungen des DLRG-Bezirks Osnabrück e.V..

(2) Den Vorsitz führt der/die Bezirksleiter/-in.

(3) Den Bezirksrat bilden

a) die Vorsitzenden oder deren Stellvertreter/-innen oder ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied sowie ein weiteres gewähltes Mitglied der dem Bezirk angehörenden örtlichen Gliederungen.

b) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 9 Abs. 2.

(4) Die Mitglieder haben je eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Die Versagung des Stimmrechts regelt § 11 Abs. 6.

(5) Der Bezirksrat tritt jährlich einmal in den Jahren, in denen keine Bezirkstagung stattfindet, ferner als außerordentlicher Bezirksrat, auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.

a) Zur Zusammenkunft des Rates muss der/die Bezirksleiter/-in mindestens einen Monat vorher, zum außerordentlichen Bezirksrat mindestens zwei Wochen vorher dessen Mitglieder und die Revisoren unter Bekanntgabe der Tagesordnung einladen.

b) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates gewahrt. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

c) Anträge an den ordentlichen Bezirksrat müssen mindestens zwei Wochen vorher, Anträge an den außerordentlichen Bezirksrat mindestens eine Woche vorher in Textform eingegangen sein.

§ 9 (Bezirksvorstand)

(1) Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk Osnabrück e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie den Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V.; er kann hierzu bindende Anordnungen erlassen. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung, des Bezirksrates und der Organe des Landesverbandes Niedersachsen e.V.

(2) Den Vorstand bilden

- a) Bezirksleiter(in),
- b) 1. Stellvertretende(r) Bezirksleiter(in),
- c) 2. Stellvertretende(r) Bezirksleiter(in),
- d) Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in),
- e) Leiter(in) Ausbildung oder Stellvertreter(in)
- f) Leiter(in) Einsatz oder Stellvertreter(in)
- g) Vorsitzende(r) der DLRG Jugend oder ein(e) Stellvertreter(in),

Er kann erweitert werden um

- h) Arzt/Ärztin oder Stellvertreter(in),
- i) Justitiar(in) oder Stellvertreter(in),
- j) Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter(in),
- k) bis zu drei Beisitzer(innen)

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Bezirksleiter/-in und der/die stellvertretenden Bezirksleiter/-innen; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der/die stellvertretenden Bezirksleiter/-innen nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfall des/der Bezirksleiters/-in vertretungsberechtigt ist.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Stellvertreter/-innen für die Ämter gemäß Abs. 2 d) bis f) und ggf. h) bis k) werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Tagung gewählt, auf der Wahlen gemäß § 7 Abs. 1 anstehen. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.

(5) Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist zulässig. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen dem Vorstand gem. § 26 BGB (Bezirkssatzung § 7 Abs. 3) und dem Schatzmeister oder Stellvertreter.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.

(7) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.

(8) Im Einzelfall sind auf Anordnung des Bezirksleiters die Beschlussfassungen über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung möglich. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10

(Schiedsgericht)

(1) Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, über

a) Zuwiderhandlungen von Mitgliedern gegen die satzungsmäßige Ordnung sowie gegen Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe,

b) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und einzelne ihrer Mitglieder, soweit sie sich auf die Tätigkeit in der DLRG beziehen,

c) Handlungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen erheblichen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, zu befinden.

(2) Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Schiedsgerichtsordnung der DLRG geregelt, die vom Präsidialrat beschlossen wird.

(3) Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte die Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes herbeizuführen.

§ 11

(Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG und zu den örtlichen Gliederungen des Bezirks)

(1) Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist berechtigt, die Arbeit des DLRG-Bezirks Osnabrück e.V. zu überprüfen und in seine sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.

(2) Zu allen Bezirkstagungen und Bezirksräten ist der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft fristgerecht einzuladen; von allen Bezirkstagungen und Bezirksräten ist dem Vorstand des übergeordneten Landesverbandes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.

Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft haben das Recht, an den Zusammenkünften der Organe des DLRG-Bezirks Osnabrück. e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(3) Der DLRG-Bezirk Osnabrück e.V. hat die gleichen Rechte und Pflichten (Abs. 1 und Abs. 2) gegenüber seinen örtlichen Gliederungen.

(4) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft zuzuleiten:

a) Technischer Bericht ,

b) Beitragsabrechnung,

c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen,

d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft zu zahlende Beträge,

e) Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft verlangt worden sind.

(5) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft und für die örtlichen Gliederungen des DLRG-Bezirks Osnabrück e.V. durch dessen Organe festgelegt.

(6) Gliederungen, die den Verpflichtungen aus Absatz 4 unvollständig oder nicht termingerecht nachkommen, ist die Ausübung des Stimmrechtes ihrer Mitglieder und Delegierten in dem nächsten Rat bzw. in der nächsten Tagung des DLRG-Bezirks Osnabrück e.V. bzw. des

Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft vom Fälligkeitstermin ab versagt.

§ 12

(Ordnungsbestimmungen)

(1) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets in Textform erfolgen. Einladungen müssen zudem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

Das Einladungsschreiben gilt dem zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmer als zugegangen, wenn es an die letzte dem Bezirk schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften genügt eine schriftliche Einladung.

Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.

(2) Zur Beschlussfähigkeit der Organe ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(3) Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden mitgezählt.

Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.

Sonstige Beschlüsse der Organe des DLRG-Bezirks Osnabrück e.V. werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

(4) Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

(5) Abstimmungen führt grundsätzlich der/die Leiter/-in der Zusammenkunft durch.

Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter einer übergeordneten Gliederung geleitet werden.

(6) Über den Inhalt jeder Sitzung eines Organs des DLRG-Bezirks Osnabrück e.V. ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Organs binnen sechs Wochen in Zweitschrift zuzuleiten.

(7) Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand des DLRG-Bezirks Osnabrück e.V. wahrnehmen.

(8) Für Dienstleistungen, die der Bezirk Osnabrück e.V. oder eine seiner Gliederungen im Rahmen des Satzungszwecks (§ 2 Abs. 2 und 3) erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden; dessen Höhe sich nach einer Gebührenordnung richtet, die der Landesverbandsrat erlässt.

§ 13

(Ordnungen der DLRG)

(1) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.

(3) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

(4) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsgerichtsordnung der DLRG.

(5) Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.

(6) Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für den DLRG-Bezirk Osnabrück e.V.

§ 14

(Material)

(1) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben und soll von der Materialstelle der DLRG auf dem Dienstwege bezogen werden.

(2) Der DLRG-Bezirk Osnabrück e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 15
(Vereinsorgan)

Der DLRG-Bezirk Osnabrück e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 16
(Satzungsänderungen)

(1) Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur endgültigen Eintragung der Satzung in das Vereinsregister, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt oder vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§ 17
(Auflösung)

(1) Die Auflösung des DLRG-Bezirks Osnabrück e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des DLRG-Bezirks Osnabrück e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die zugehörigen Ortsgruppen, bzw. falls es keine Ortsgruppen im Bezirk gibt, an den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18
(Inkrafttreten der Satzung)

Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG. Die Satzung ist unter der Nr. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen worden.